Allgemeine Geschäftsbedingungen dotSource (für dotSource SE und verbundene Unternehmen, nachfolgend „dotSource“)
Stand: 20.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bedingungen ... 2
1.1. Geltungsbereich ... 2
1.2. Vertragsanbahnung, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand ... 2
1.3. Vergütung, Preise, Steuern, Vorbehalt ... 2
1.4. Vertragslaufzeit, Kündigung ... 4
1.5. Mitwirkungspflichten ... 4
1.6. Lenkungsausschuss („Steering Committee“) ... 5
1.7. Gemeinsame Reviews ... 5
1.8. Leistungsänderungen (Change Requests) ... 5
1.9. Verzug ... 5
1.10. Sonstige Leistungsstörungen ... 6
1.11. Projekttools ... 6
1.12. Kein Arbeitsverhältnis ... 6
1.13. Termine und Fristen ... 6
1.14. Abwerbeverbot ... 6
1.15. Unterbeauftragung ... 7
1.16. Haftung ... 7
1.17. Referenznutzung ... 7
1.18. Verjährung ... 7
1.19. Datenschutz ... 7
1.20. Vertraulichkeit ... 8
1.21. Nutzungsrechte ... 8
1.22. Übertragung von Rechten und Pflichten ... 8
1.23. Sonstiges ... 8
1.24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand ... 9
2. Zusatzbedingungen für die Softwareentwicklung ... 9
2.1. Gegenstand ... 9
2.2. Leistungsumfang ... 9
2.3. Entwicklung ... 9
3. Zusatzbedingungen für werkvertragliche Leistungen ... 10
3.1. Gegenstand ... 10
3.2. Abnahme ... 10
3.3. Sachmängel ... 11
3.4. Rechtsmängel ... 11
3.5. Implementierung ... 12
3.6. Ansprechpartner ... 12
4. Zusatzbedingungen für die Softwarepflege ... 12
4.1. Gegenstand ... 12
4.2. Leistungsumfang ... 12
4.3. Servicezeit, Reaktionszeit, Antwortzeit ... 12
4.4. Anfragen ... 12
4.5. Weiterentwicklungen (Updates/ Releases) ... 13
4.6. Vergütung ... 13
4.7. Verzug des Auftraggebers ... 13
4.8. Wiederaufnahme der Leistungen ... 13
4.9. Sonstiges ... 13
5. Zusatzbedingungen für die Erbringung von Supportleistungen ... 13
5.1. Gegenstand ... 13
5.2. Leistungsumfang ... 13
5.3. Mitwirkungspflichten ... 13
5.4. Vergütung ... 14
5.5. Verzug des Auftraggebers ... 14
5.6. Wiederaufnahme der Leistungen ... 14
6. Zusatzbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen in Form des technischen Betriebs (ggf. mit technischem Hosting) ... 14
6.1. Gegenstand ... 14
6.2. Leistungsumfang ... 14
6.3. Service-Level-Agreement (SLA) ... 14
6.4. Vergütung ... 15
6.5. Verzug des Auftraggebers ... 15
6.6. Wiederaufnahme der Leistungen ... 15
6.7. Datensicherung ... 15
6.8. Vertragsabwicklung ... 15

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1.
Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten zwischen dotSource und dem Auftraggeber für alle abgeschlossenen Verträge und regeln das gesamte Vertragsverhältnis, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
1.1.2.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn dotSource diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Vertragsanbahnung, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

1.2.1.
Angebote der dotSource sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Erteilung eines auf ein freibleibendes Angebot bezogenen Auftrages durch den Auftraggeber stellt nur ein Vertragsangebot des Auftraggebers dar, an das sich der Auftraggeber für 4 Wochen ab Eingang seines Auftrages bei dotSource gebunden hält. Ein Vertrag kommt nur dadurch zustande, dass dotSource das Vertragsangebot des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder ein schriftlicher Vertrag zwischen dotSource und dem Auftraggeber abgeschlossen wird.
1.2.2.
Die beiderseitigen Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt: 1. dem Vertrag, 2. sofern gesondert vorhanden: der Leistungsbeschreibung mit den besonderen Bedingungen für das jeweilige Projekt und 3. den Allgemeinen Bedingungen und den für den jeweiligen Vertrag einschlägigen Zusatzbedingungen. Die Zusatzbedingungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangordnung, wobei die Zusatzbedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen haben; die Regelungen in Ziffer 2 „Zusatzbedingungen für die Softwareentwicklung gehen den Regelungen in Ziffer 3 „Zusatzbedingungen für werkvertragliche Leistungen“ vor.
1.2.3.
Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von dotSource erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenden Vertragspartei schriftlich bestätigt wird. Alle Bestellungen sowie die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften und etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch dotSource. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
1.2.4.
Der Auftraggeber wird das ihm überlassene Angebot Dritten weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch dotSource zugänglich machen. Von dotSource dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Software oder sonstige Materialien sind (geistiges) Eigentum der dotSource, die nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Kommt kein Vertrag zustande, so sind sie zurückzugeben und/oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.
1.2.5.
Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Vertragsinhalt behält sich dotSource vor, sofern dem Auftraggeber hierdurch weder technische noch wirtschaftliche Nachteile entstehen.
1.2.6.
Im Rahmen von Beratungsleistungen unterstützt dotSource den Auftraggeber bei der Verwirklichung von mit der Beratung im Zusammenhang stehenden Zielen. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass deren Erfolg von einer Vielzahl von äußeren (bspw. Wettbewerb und Nachfrage) und inneren (bspw. Produktsortiment und Preisbildung) Umständen abhängt, sodass dotSource insofern nur individuelle Handlungsempfehlungen geben kann. Für den Geschäftserfolg bleibt weiterhin allein der Auftraggeber verantwortlich.
1.2.7.
Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, erbringt dotSource die Leistungen ausschließlich zur Unterstützung des Auftraggebers in einem Vorhaben, das der Auftraggeber in alleiniger Verantwortung durchführt; dotSource übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.
1.2.8.
dotSource wird die Leistungen entsprechend den Vertragsbedingungen und dem dazu erforderlichen Fachwissen erbringen. Die Leistungen von dotSource umfassen jedoch grundsätzlich keine Rechtsberatung. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm beauftragten und von dotSource erbrachten Leistungen die gesetzlichen Anforderungen im vom Auftraggeber vorgesehenen Einsatzbereich erfüllen, sofern dies nicht zwischen den Parteien ausdrücklich abweichend vereinbart wurde oder dotSource aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Beachtung der gesetzlichen Anforderungen im Moment der Leistungserbringung auch ohne entsprechende Vereinbarung verpflichtet ist. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Auftraggebers, seine Anforderungen an die Leistungen so zu gestalten, dass die danach von dotSource erbrachten Leistungen die gesetzlichen Anforderungen im vom Auftraggeber vorgesehenen Einsatzbereich erfüllen.
1.2.9.
Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt an Tagen, in denen bei dotSource Betriebsruhe herrscht, keine Leistungserbringung. Tage mit Betriebsruhe werden dem Auftraggeber im Voraus mit angemessenem zeitlichem Vorlauf mitgeteilt.

1.3. Vergütung, Preise, Steuern, Vorbehalt

1.3.1.
Vergütung, Preise und Nebenkosten verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.
1.3.2.
Die Vergütung und Preise der Lieferungen und Leistungen sind im Vertrag festgelegt. Bei einer zeitaufwandsbezogenen Vergütung ist die Höhe der Vergütung pro Zeiteinheit entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters ebenfalls im Vertrag bestimmt. Erfolgt die Vergütung auf Basis von Personentagessätzen, so entspricht ein (1) Personentag („PT“) acht (8) Arbeitsstunden; Stundensätze können in Personentagessätze umgerechnet werden und umgekehrt.
1.3.3.
Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird monatlich auf Basis des tatsächlichen angefallenen Zeitaufwands in Einheiten von 1,0 Stunden abgerechnet. Angebrochene Stunden werden als volle Einheit gezählt.
1.3.4.
Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat dotSource Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene

Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung: bei Vertragsbeginn 35 %, bei erster Teillieferung oder spätestens 6 Monate nach Vertragsbeginn 35 % und bei Lieferung der Leistung 30 %.

1.3.5.

Reisezeiten werden nach Aufwand auf Basis der vereinbarten Stunden- bzw. Personentagessätze abgerechnet.

1.3.6.

Wenn in einem Vertrag, welcher nach Aufwand zu vergüten ist, ein Gesamtpreis genannt ist, handelt es sich lediglich um eine Schätzung, welche auf Basis der vorhandenen Informationen für die Kostenplanung des Auftraggebers und die Ressourcenplanung von dotSource erstellt wurde. Es handelt sich hierbei nicht um eine Zusage, dass die Leistungen zu dem jeweiligen Betrag vollständig erbracht werden können, die tatsächlichen Kosten können den angegebenen Betrag unter- oder überschreiten.

1.3.7.

Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung berechnet dotSource die entstandenen Nebenkosten (Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, sowie sonstige Reisenebenkosten) kalendermonatlich nachträglich. dotSource obliegt die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtung. Leistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden.

1.3.8.

Alle Nebenkosten hat der Auftraggeber in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Entsprechende Nachweise werden dem Auftraggeber auf Wunsch in Kopie überlassen.

1.3.9.

Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erbringt dotSource seine Leistungen während der bei dotSource üblichen Arbeitszeit (auch „Regelarbeitszeit“ genannt; Regelarbeitszeit: Montag bis Freitag von 8-18 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage und dotSource Betriebsruhe). Liegt die vom Auftraggeber geforderte und von dotSource bestätigte Arbeitszeit außerhalb der Regelarbeitszeit, werden folgende Zuschläge auf die vereinbarte Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: 50 % an Arbeitstagen zwischen 18 Uhr und 8 Uhr sowie an Samstagen (ganztägig), 100 % an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Bundesland Thüringen). Die Bestätigung liegt im alleinigen Ermessen von dotSource.

1.3.10.

Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

1.3.11.

Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist die verspätete Zahlung in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes nach § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist behält sich dotSource das Recht vor, bis zum vollständigen Zahlungseingang der fälligen Forderungen nebst angefallenen Zinsen, die Leistungen einzustellen und/ oder die Zugänge zu von dotSource bereitgestellten und vom Auftraggeber genutzten Projekttools zu sperren. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch von dotSource bleibt hiervon unberührt.

1.3.12.

Der Auftraggeber kann eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen, aber entscheidungsreifen Forderungen vornehmen, es sei denn, die Gegenforderung beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

1.3.13.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Auftraggebers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten aber entscheidungsreif.

1.3.14.

Wegen einer Leistungsstörung kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung der Leistungsstörung verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Die Regelungen zu Leistungsstörungen bleiben hiervon unberührt.

1.3.15.

Erst nach vollständiger Bezahlung gehen die vertraglichen Rechte an der Software oder der Leistung von dotSource auf den Auftraggeber über.

1.3.16.

Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Information oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers der zu erbringende Arbeitsaufwand über den Schätzungen liegt, die dotSource bei Vertragsschluss zugrunde gelegt hat, so ist dotSource auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

1.3.17.

Anfallende Steuern oder Abgaben (insbesondere Zollgebühren, Zölle, Verbrauchssteuern, Bruttoeinnahme-, Umsatz-, Nutzungs- und Mehrwertsteuern) mit Ausnahme der auf dotSource entfallenden Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer (oder ähnlicher Gewinnsteuern) werden vom Auftraggeber getragen. Wenn eine derartige vom Auftraggeber zu tragende Steuer oder Abgabe von einer Zahlung einzubehalten oder abzuziehen ist, erhöht der Auftraggeber die Zahlung um einen Betrag, der sicherstellt, dass dotSource nach dem Einbehalt oder Abzug einen der ansonsten geschuldeten Zahlung entsprechenden Betrag erhält. Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber für seine Zahlungen einen Zahlungsdienstleister nutzt und dabei Kosten (bspw. Transaktionsgebühren) anfallen.

1.3.18.

Schließen mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) gemeinsam den Vertrag mit dotSource ab, so haften sie gesamtschuldnerisch.

1.3.19.

dotSource kann die vereinbarte Vergütung jährlich nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen anpassen. Eine erste Anpassung erfolgt frühestens 6 Monate nach Vertragsschluss. Die Anpassungen bemessen sich nach der durchschnittlichen Veränderung des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Nominallohnindexes J62 für die Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie für die jeweils im Zeitpunkt der Ankündigung der Preisanpassung zurückliegenden vier Quartale gegenüber dem jeweiligen Vorjahresquartal. Eine Preissteigerung von mehr als 10 % ist dabei einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, können beide Parteien den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, für den eine Preissteigerung verlangt wird, außerordentlich kündigen. Die Preisanpassungen basieren jeweils auf dem zeitlich neuesten, zuletzt gültigen Stunden- und/oder Personentagessatz. dotSource kann darüberhinausgehende Kostensteigerungen bei Vorleistungen Dritter an den Auftraggeber weitergeben, sofern diese nicht von dotSource verursacht wurden.

1.3.20.
Sofern die Parteien eine verbindliche Aufgaben- und Einsatzplanung im Vertrag vereinbart haben, wird dotSource die zur Leistungserbringung notwendigen Ressourcen entsprechend der jeweiligen Planung bereitstellen. Sollte der Auftraggeber die Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang gemäß der verbindlichen Planung abrufen (Minderabruf), wird dotSource dennoch die entsprechend bereitgestellten Ressourcen in voller Höhe in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine Änderung der verbindlichen Planung vereinbart haben oder der Minderabruf vom Auftraggeber anderweitig nicht zu vertreten ist.
1.3.21.
Sofern die Parteien ein vom Auftraggeber abrufbares Kontingent ohne eine verbindliche Aufgaben- und Einsatzplanung im Vertrag vereinbart haben, und das Kontingent vom Auftraggeber bis zum Ende der Vertragslaufzeit, oder bei einem monatlichen Kontingent bis zum jeweiligen Monatsende, nicht voll ausgeschöpft wurde, ist dotSource berechtigt, dem Auftraggeber den verbliebenen Differenzbetrag aus dem Kontingentwert abzüglich des Wertes der abgerechneten Leistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, sofern die Nichtausschöpfung des Kontingents vom Auftraggeber nicht zu vertreten ist.

1.4. Vertragslaufzeit, Kündigung

1.4.1.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt der Vertrag mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.
1.4.2.
Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Vertrag.
1.4.3.
Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit kann der Vertrag frühestens zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate zum Ende der Vertragslaufzeit. Sollte der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt werden, verlängert er sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate.
1.4.4.
Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
1.4.5.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Kündigungserklärung. Zur Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung nicht aus.
1.4.6.
Im Fall einer Kündigung hat der Auftraggeber die bis zum Beendigungszeitpunkt von dotSource erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Regelungen zu vergüten.
1.4.7.
Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt Folgendes: Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig, hat er neben der bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldeten Vergütung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 15 % der Vergütung zu zahlen, die für die nach dem Beendigungszeitpunkt noch zu erbringenden Leistungen zu entrichten gewesen wäre. Der Auftraggeber bleibt berechtigt nachzuweisen, dass dotSource infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen mehr als 85 % des Werts der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb nur eine hinter der Vergütung von 15 % zurückbleibende Vergütung beanspruchen kann.
1.4.8.
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.5. Mitwirkungspflichten

1.5.1.
Für eine termingerechte und den Anforderungen des Auftraggebers entsprechende Erfüllung der Leistungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dotSource und dem Auftraggeber erforderlich. Daher sind ein oder mehrere Ansprechpartner auf der Seite des Auftraggebers zu benennen, die

- in Fragen des Projektverlaufes und Projektablaufes,
- bei der Festlegung der detaillierten Anforderungen,
- bei der Bereitstellung benötigter Informationen und Dokumente,
- bei der Bereitstellung von Schnittstellenspezifikationen und Schnittstellen für Umsysteme
- bei der Definition von Prüfungskriterien und -verfahren,
- im Fehlererkennungs- und -beseitigungsprozess

mitwirken sowie Reviews und Funktionsprüfungen durchführen.
Für diese Tätigkeiten anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Sollte der Auftraggeber der Bereitstellung eines Ansprechpartners nicht nachkommen oder dieser nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, so werden entsprechende Aufgaben durch einen Mitarbeiter der dotSource wahrgenommen. Die Kosten für diese Tätigkeit des Mitarbeiters der dotSource sind vom Auftraggeber zu tragen.
1.5.2.
Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche vertraglich vereinbarte Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich für dotSource erbracht werden. Inhalt und Umfang dieser Leistungen werden in dem jeweiligen Vertrag geregelt.
1.5.3.
Datenträger, die der Auftraggeber dotSource zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber dotSource alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt dotSource von allen Ansprüchen Dritter frei.
1.5.4.
Von allen an dotSource übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Auftraggeber Kopien, auf die dotSource jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistung ist dotSource berechtigt, die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers sendet dotSource die Unterlagen zurück.
1.5.5.
Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Auftraggeber zu tragen.
1.5.6.
Der Auftraggeber ist für die Koordination und Einhaltung von definierten Terminen seiner projektbeteiligten Partner (interne Mitarbeiter und externe Dritte) allein verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst auch die Überwachung der vom Auftraggeber beauftragten Drittanbieter und die Bereitstellung der insoweit für die Erstellung der Leistung vorgesehenen Komponenten dieser Drittanbieter in der jeweils vereinbarten Form und zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten.

1.5.7.
Der Auftraggeber stellt während des Projektes fristgerechte (Teil-)Abnahmen der von dotSource erbrachten Leistungen, sicher.
1.5.8.
Sollte der Auftraggeber einer vertraglich geschuldeten Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachkommen, versucht dotSource zunächst, die eingeplanten und hierdurch unbeschäftigten Projektmitarbeiter anderen beauftragten Projektaufgaben zuzuweisen. Gelingt dieser Versuch nicht, wird dotSource entsprechend entstandene Wartezeiten dokumentieren, welche vom Auftraggeber mit den vereinbarten Stunden- bzw. Personentagessätzen zu vergüten sind.
1.5.9.
Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind Hauptleistungspflichten.
1.5.10.
Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern von dotSource bei deren Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., sicher zu stellen, dass

- ein qualifizierter Mitarbeiter des Auftraggebers unterstützend zur Verfügung steht,
- den von dotSource eingesetzten Mitarbeitern zu den vereinbarten Zeiten freier Zugang zu den jeweiligen Rechnern und der Software gewährt wird,
- die Beistellungen des Auftraggebers die aktuellen Arbeitsschutzvorschriften vollständig erfüllen,
- den Mitarbeitern von dotSource jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt,
- den dotSource Mitarbeitern ausreichende und zweckentsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

1.5.11.
Weitere Mitwirkungspflichten sind ggf. im Vertrag geregelt.

1.6. Lenkungsausschuss („Steering Committee“)

Zwischen den Vertragspartnern wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem verantwortlichen Projektmitarbeiter (Projektleiter) jeder Seite, deren jeweiligen Vorgesetzten und bei Bedarf weiteren beratenden Personen. Der Lenkungsausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens ein (1) Mal pro Jahr. Der Lenkungsausschuss wird insbesondere einberufen, wenn es im Vertragsverlauf zu Meinungsverschiedenheiten kommen sollte, die nicht im Rahmen der normalen Projektarbeit zwischen den Vertragspartnern gelöst werden können. Der Lenkungsausschuss entscheidet dann für beide Vertragspartner verbindlich über das weitere Vorgehen.

1.7. Gemeinsame Reviews

Um eine erfolgreiche, den Anforderungen des Auftraggebers genügende Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden gemeinsame Reviews mit dem Auftraggeber durchgeführt. Die Art und der Umfang dieser Reviews werden projektspezifisch zwischen dem Auftraggeber und der dotSource vereinbart. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung, angemessen an diesen Reviews teilzunehmen, nicht nach, so werden diese Aufgaben ggf. durch Mitarbeiter der dotSource übernommen. Der Auftraggeber haftet dabei für sich hieraus ergebende Verzögerungen oder Aufwandserhöhungen.

1.8. Leistungsänderungen (Change Requests)

1.8.1.
Bis zur Fertigstellung kann der Auftraggeber Änderungen an den zu erbringenden Leistungen in Textform verlangen.
1.8.2.
Die Parteien werden sich über die Änderungen und das weitere Vorgehen abstimmen.
1.8.3.
Ein Change Request liegt insbesondere vor, wenn eine Erweiterung oder Modifizierung der vereinbarten Leistungen, des Projektplans bzw. der Umsetzungszeiträume verlangt wird.
1.8.4.
dotSource wird zumutbaren Change Requests des Auftraggebers zustimmen. Ein Change Request ist insbesondere zumutbar, wenn er technisch realisierbar ist sowie mit den zur Verfügung stehenden Personal im Rahmen vereinbarter Termine durchführbar ist. Hat der Change Request Auswirkungen auf den geplanten Projektzeitraum, müssen ggf. geplante Termine vor einer verbindlichen Ausführungszusage durch dotSource neu zwischen den Parteien abgestimmt werden. Sollte sich durch die geforderte Änderung ein erhöhter Realisierungsaufwand ergeben oder bereits erbrachte Teilleistungen unbrauchbar werden, so hat der Auftraggeber den erforderlichen Mehraufwand zu tragen. Dies gilt auch, wenn für die Leistungen von dotSource ein Festpreis vereinbart wurde.
1.8.5.
dotSource wird dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die Umsetzung des Change Request übermitteln. Vereinbarte Termine und Zeitpläne verschieben sich um die Kalendertage, an denen dotSource den Change Request prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.
1.8.6.
Der Auftraggeber wird dotSource innerhalb von einer Woche nach Übermittlung des Angebotes in Textform mitteilen, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Nimmt der Auftraggeber innerhalb der Frist das Angebot nicht an oder kommt es innerhalb von weiteren zwei Wochen nicht zu einer Einigung über die Umsetzung des Change Requests, kann dotSource nach eigener Wahl den Vertrag gemäß den ursprünglichen Vereinbarungen fortsetzen oder den Vertrag kündigen.
1.8.7.
Aufwendungen von dotSource zur Bearbeitung des Change Requests werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
1.8.8.
Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn dotSource dem Auftraggeber eine Änderung der Leistungen vorschlägt.
1.8.9.
Sollten sich im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so wird dotSource den Auftraggeber davon sofort in Kenntnis setzen. Der Ansprechpartner des Auftraggebers entscheidet in Abstimmung mit dem Projektleiter der dotSource daraufhin über das weitere Vorgehen. Ist zwischen beiden keine einvernehmliche Entscheidung möglich, so entscheidet der Lenkungsausschuss

1.9. Verzug

Kommt dotSource schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefer- oder Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Auftraggeber für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche 0,7 % des Werts der Lieferung oder Leistung, mit der sich dotSource in Verzug befindet,

höchstens jedoch 7 % dieses Werts, als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt dotSource im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet dotSource über die in der Bestimmung »Haftung« (Ziffer 1.16) festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

1.10. Sonstige Leistungsstörungen

1.10.1.
Soweit eine Ursache – auch innere Unruhen und höhere Gewalt –, die dotSource nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung verzögert, verschiebt sich der Termin um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. Der Auftraggeber hat dotSource über die Ursache und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten, sofern die Ursache der Verschiebung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.

1.10.2.
Solange eine sonstige Leistungsstörung andauert oder die Zutrittsmöglichkeit zum Leistungsort nicht gegeben ist, ist dotSource von der Leistungserbringung befreit. dotSource wird zumutbare Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Leistungen ergreifen und den Auftraggeber über die Umstände und die Fortdauer der Leistungsstörung fortlaufend informieren.

1.10.3.
Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung der Leistungserbringung, kann dotSource auch die Vergütung des Mehraufwandes gemäß dem bestehenden Vertrag verlangen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

1.10.4.
Wenn der Auftraggeber wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von dotSource vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Auftraggeber auf Verlangen von dotSource in angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin auf der Leistungserbringung besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur möglich, wenn dotSource die Verzögerung der Leistungserbringung zu vertreten hat. Die Beweislast hierfür liegt beim Auftraggeber.

1.11. Projekttools

1.11.1.
Die Zusammenarbeit zwischen dotSource und dem Auftraggeber während eines Projektes erfolgt primär über elektronische Kollaborationswerkzeuge (bspw. Ticketsystem, Projektsteuerungssoftware, sonstige Online-Dienste etc.), zu welcher dotSource dem Auftraggeber Zugänge gemäß der im Vertrag festgelegten Anzahl zur Verfügung stellt. Nachrangig kommunizieren die Parteien über E-Mail und Telefon.

1.11.2.
Sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, erfolgt die Konkretisierung und Freigabe der unter einem Vertrag von dotSource zu erbringenden Einzelleistungen über Tickets im verwendeten Ticketsystem. In den entsprechenden Tickets werden alle für die Leistungserbringung notwendigen Abstimmungen zwischen dotSource und dem Auftraggeber getroffen.

1.11.3.
Sollte der Auftraggeber die elektronischen Kollaborationswerkzeuge zur Verfügung stellen, trägt er dafür Sorge, dass diese dotSource jederzeit während der Zusammenarbeit in erforderlicher Anzahl unentgeltlich zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber gewährleistet den uneingeschränkten Zugang zum Kollaborationswerkzeug für die Projektteammitglieder von dotSource während der Zusammenarbeit. Zudem gewährleistet der Auftraggeber, dass dotSource auch nach Vertragsbeendigung die gesamte Projektdokumentation zum tatsächlichen Projektstand in einem üblichen und lesbaren Format uneingeschränkt und jederzeit zur Verfügung steht. Sofern es dotSource wünscht, wird der Auftraggeber dotSource bei der Übertragung der Projektdokumentation oder Teile davon in ein von dotSource gestelltes Kollaborationswerkzeug unterstützen.

1.11.4.
Sofern Protokolle erstellt werden (bspw. im Rahmen von Meetings, Meilenstein-/ Sprintplanungen, Telefonkonferenzen etc.), erfolgt dies in den Projekttools. Die Parteien haben während der Zusammenarbeit jederzeit die Möglichkeit die Protokolle in den Projekttools einzusehen. Sollte eine Partei mit der Protokollierung nicht einverstanden sein, so hat die Partei entsprechende inhaltliche Einwände binnen 3 Werktagen ab Protokollierung zu erheben, andernfalls gilt der protokollierte Gesprächsinhalt als zwischen den Parteien vereinbart. Im Falle dringender Leistungsumsetzung können die Parteien vereinbaren, von dieser Widerspruchsfrist abzuweichen. Entsprechende Vereinbarung wird ins Protokoll aufgenommen. In diesem Fall beträgt die Widerspruchsfrist sodann nur einen (1) Werktag.

1.12. Kein Arbeitsverhältnis

1.12.1.
Mit der Beauftragung wird kein Arbeitsverhältnis zwischen den von dotSource eingesetzten Mitarbeitern und dem Auftraggeber begründet. Das alleinige Weisungsrecht für die von dotSource eingesetzten Mitarbeiter liegt bei dotSource.

1.12.2.
Soweit dotSource Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringt, ist allein dotSource gegenüber den eigenen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

1.13. Termine und Fristen

In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und von dotSource schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine und Fristen unverbindlich.

1.14. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber erhält im Rahmen der Zusammenarbeit Einblick in den Mitarbeiterstamm der dotSource. Um eine reibungslose Vertragsabwicklung zu gewährleisten und eine illoyale Ausnutzung von Erkenntnissen durch den Auftraggeber zu verhindern, verpflichtet sich der Auftraggeber, während, sowie bis 24 Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit, keine Mitarbeiter der dotSource selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG direkt oder indirekt abzuwerben oder dies zu versuchen. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass die Beschäftigung des Mitarbeiters der dotSource nicht auf einer Abwerbung beruht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vereinbarte Abwerbeverbot zahlt der Auftraggeber an dotSource eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 EUR. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

1.15. Unterbeauftragung

dotSource behält sich das Recht vor, Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Die Auswahl und Überwachung dieser Dritten obliegt dotSource.

1.16. Haftung

1.16.1.

Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von dotSource zurückzuführen ist, haftet dotSource unbegrenzt. Ferner haftet dotSource unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs. 1 BGB.

1.16.2.

dotSource haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung so genannter Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Auftraggebers waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leicht fahrlässiger Kardinalspflichtverletzung ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf 10 % und bei sonstigen Schäden auf 25 % – bezogen auf das Volumen der dotSource zustehenden Vergütung des jeweiligen Vertrages – begrenzt; für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das Doppelte dieser Beträge; ist die Gesamtvergütung eines Vertrages niedriger als 250.000 EUR, haftet dotSource für sonstige Schäden jedoch insgesamt nur bis zur Höhe der Gesamtvergütung.

1.16.3.

Die Haftung wird in den Fällen der Ziffer 1.16.2 im dort vorgegebenen Rahmen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

1.16.4.

Aussagen von dotSource über Eigenschaften (Beschaffenheit) der Leistung gelten nur dann als garantiert, wenn diese Aussagen durch dotSource schriftlich erfolgt sind.

1.16.5.

Für fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von dotSource, wenn der Auftraggeber nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer 1.16.2 genannten Höhe.

1.16.6.

Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen finden auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

1.16.7.

Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von dotSource, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von dotSource.

1.16.8.

dotSource haftet nicht für die Verletzung vertraglicher Pflichten, soweit deren Verletzung auf höherer Gewalt beruht. Unter „höherer Gewalt“ sind insbesondere Kriege, Bürgerkriege, Katastrophen, Terrorakte, Epidemien, Quarantäne, sowie Regierungsmaßnahmen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von dotSource liegen, zu verstehen. Unter höherer Gewalt sind ebenfalls Streik und Aussperrung zu verstehen, soweit sie nicht von dotSource zu vertreten sind.

1.16.9.

Jede Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen, die eine Haftungsbeschränkung, Garantieausschlüsse oder Schadensersatzausschlüsse vorsieht, ist zur Aufteilung der Risiken zwischen den Parteien vorgesehen. Diese Aufteilung spiegelt sich in den Preisgestaltungsoptionen wider, die dotSource dem Auftraggeber anbietet, und ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundlage für das Geschäft zwischen den Parteien. Jede dieser Bestimmungen ist losgelöst und unabhängig von allen anderen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen gültig.

1.17. Referenznutzung

1.17.1.

dotSource ist mit Vertragsschluss unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die Logos, Namen und Marken des Auftraggebers für die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung innerhalb digitaler Medien auf der Webseite von dotSource, auf von dotSource betriebenen Social Media Kanälen, in der Referenzübersicht sowie in Kundenübersichten von dotSource, in Broschüren und in Präsentationen (ohne Projektbezug) als Referenz zu verwenden und zu benennen.

1.17.2.

Des Weiteren hat dotSource nach Freigabe durch den Auftraggeber das Recht, auf Messen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sowie in Pressemitteilungen, Success-Stories, Case Studies und Werbeanzeigen in Print-, elektronischen und sonstigen Medien (Werbematerial), die Marken-, Warenzeichen, den Namen, Logos und Slogans des Auftraggebers zu verwenden. Hierzu übersendet dotSource dem Auftraggeber je nach Projektstand einen Formularvordruck mit entsprechendem Formulierungsvorschlag, welche der Auftraggeber unverzüglich prüfen und im Falle der Akzeptanz freigeben wird. Im Falle dessen, der von dotSource gewählte Formulierungsvorschlag wird den Anforderungen des Auftraggebers nicht gerecht, unterbreitet der Auftraggeber dotSource einen angepassten und für den Auftraggeber tragbaren Formulierungsvorschlag binnen angemessener Zeit, den dotSource fortan verwenden kann. Der Auftraggeber darf nur aus wichtigem Grund eine Freigabe, des/ der ggf. angepassten Formulierungsvorschlag/ Case Study verweigern. dotSource wird nur die vom Auftraggeber freigegebenen Formulierungen verwenden.

1.17.3.

Solange dotSource nicht über die ihr erteilten Nutzungsrechte hinaus handelt ist die Einwilligung des Auftraggebers unwiderruflich und die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt.

1.18. Verjährung

Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

1.19. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Personenbezogene Daten, die dotSource von einem Auftraggeber erhält, werden nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke und auch dann nur in dem für jeden spezifischen Fall erforderlichen Maße genutzt. Gegenüber

staatlichen Stellen werden die Daten nur dann offengelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist dotSource verpflichtet, ausschließlich den Weisungen des Auftraggebers zu folgen. Die Weisung bedarf der Schriftform. Für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen ist der Auftraggeber verantwortlich. Sofern notwendig, werden die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO schließen.

1.20. Vertraulichkeit

1.20.1.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, diesen Vertrag und die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an Mitarbeiter, welche die Informationen für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Die Parteien stellen jedoch sicher, dass solche Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

1.20.2.

Ziffer 1.20.1 findet keine Anwendung für Informationen, die

- nachweislich die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird,
- bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden,
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits zuvor vorhanden waren, oder
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

1.20.3.

Weder durch diese Ziffer 1.20 noch durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

1.20.4.

Das Offenlegungsverbot gemäß Ziffer 1.20 gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.

1.20.5.

Die Vertraulichkeitsbindungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort. Hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten besteht die Vertraulichkeitsbindung zeitlich unbegrenzt.

1.20.6.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit bleiben unberührt.

1.21. Nutzungsrechte

1.21.1.

dotSource räumt dem Auftraggeber aufschiebend bedingt durch Zahlung der jeweils nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung das zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse entsprechend des Vertragszwecks zu nutzen.

1.21.2.

Arbeitsergebnisse in diesem Sinne sind alle urheberechtlich relevanten Leistungen und/ oder Lieferungen von dotSource.

1.21.3.

Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Auftraggeber keine Änderungen an den Arbeitsergebnissen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

1.21.4.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Einwilligung von dotSource Arbeitsergebnisse und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

1.21.5.

Wird dem Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt und wird der Vertrag vom Auftraggeber bis zur vollständigen Fertigstellung der Arbeitsergebnisse aus Gründen, die dotSource nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Auftraggeber an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

1.21.6.

Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen werden dem Auftraggeber nicht eingeräumt.

1.21.7.

dotSource bleibt vorbehaltlich gegebenenfalls gesondert eingeräumter Lizenzen Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“), geschützt sind oder geschützt werden können („Materialien“) und dotSource zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder von dotSource (oder von Dritten im Auftrag von dotSource) nach Abschluss des Vertrags entwickelt werden („dotSource-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen.

1.22. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag mit dotSource nur nach vorheriger, schriftlicher Einwilligung der dotSource auf Dritte übertragen. Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

1.23. Sonstiges

1.23.1.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen müssen schriftlich niedergelegt werden. Selbiges gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

1.23.2.
Leistungsort ist – sofern im Vertrag nicht abweichend vereinbart – der Hauptsitz von dotSource.

1.24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.24.1.
Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
1.24.2.
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Jena, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Zusatzbedingungen für die Softwareentwicklung

2.1. Gegenstand

Sämtlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Software liegen zusätzlich diese Bedingungen zugrunde.

2.2. Leistungsumfang

2.2.1.
Der Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben.
2.2.2.
Die Software wird dem Auftraggeber auf einem geeigneten Datenträger oder per Datenfernübertragung in maschinenlesbarer Form als Objektcode überlassen. Der Auftraggeber wird die Übergabe der Software in Textform bestätigen. Der Quellcode (Sourcecode) wird nur dann dem Auftraggeber überlassen, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.
2.2.3.
Die Leistungserbringung setzt sich im Regelfall aus zwei (2) Schritten zusammen. Schritt eins beinhaltet die gemeinsame Erstellung der Anforderungen (im Folgenden auch „Features“ oder „User Stories“ genannt), welche auf den Anforderungen des Auftraggebers beruhen und in einem Feinkonzept (z.B. Spezifikation; Scoping-Dokument) festgehalten werden (auch „Spezifikationsphase“ oder „Scopingphase“). Sofern die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht abschließend feststehen, erfolgt die Anforderungsermittlung durch einen oder mehrere Workshops mit dem Auftraggeber. Das Feinkonzept wird vom Auftraggeber freigegeben. Im zweiten Schritt werden die Inhalte des Feinkonzeptes phasenweise von dotSource umgesetzt (Entwicklungsphase).

2.3. Entwicklung

2.3.1.
Die Entwicklung kann auf verschiedenen Entwicklungsmethoden basieren. Die jeweilige Entwicklungsmethode wird im Vertrag festgelegt.
2.3.2.
Agile Entwicklung
2.3.2.1.
Die Anforderungen werden von dotSource auf der Grundlage des Feinkonzeptes in eine Anforderungsliste (im Folgenden „Product-Backlog“ genannt) übertragen.
2.3.2.2.
Der Auftraggeber benennt einen Product-Owner, welcher dotSource als Ansprechpartner dient und für die Erörterung und Priorisierung der im Product-Backlog liegenden Anforderungen unter Beachtung der geschäftlichen Anforderungen des Auftraggebers und der technischen Machbarkeit verantwortlich ist.
2.3.2.3.
Die Anforderungen im Product-Backlog müssen vom Product-Owner in Zusammenarbeit mit dotSource detailliert und verfeinert werden, einschließlich Beschreibung der Abnahmekriterien und Priorisierung. Die dadurch neu entstehenden Product-Backlog-Versionen müssen vom Product-Owner freigegeben werden. Nach der Freigabe des Product-Backlogs beginnt dotSource mit der phasenweisen Umsetzung der Anforderungen.
2.3.2.4.
Die Umsetzung der Anforderungen des Product-Backlogs erfolgt im Rahmen von Sprints. Sofern nicht abweichend vereinbart, dauert ein Sprint zwei (2) Wochen.
2.3.2.5.
Zu Beginn eines Sprints führt dotSource ein Sprint-Planungs-Meeting durch. In diesem wird entschieden, welche der im Product-Backlog enthaltenen Anforderungen im Sprint umgesetzt werden. Die für den Sprint zur Umsetzung ausgewählten Anforderungen werden in einem Sprint-Backlog zusammengefasst und vom Product-Owner freigegeben.
2.3.2.6.
Zum Abschluss eines Sprints führt dotSource ein Sprint-Review-Meeting durch. Bei diesem legt dotSource dem Product-Owner die während des Sprints erstellten Features vor. Der Product-Owner bestätigt die ordnungsgemäße Realisierung der Features bzw. User Stories in Form eines von dotSource geführten Protokolls im Ticketsystem. Mögliche Vorbehalte des Auftraggebers hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erstellung der Features werden im Protokoll und ggf. im Ticketsystem vermerkt. Der Auftraggeber muss inhaltliche Einwände gegen das Protokoll innerhalb von drei (3) Werktagen nach Vorlage des Protokolls vortragen, ansonsten gilt das Protokoll als bestätigt, mit der Folge, dass die im Protokoll aufgeführten Features als bestätigt gelten und entsprechend im Product-Backlog als bestätigt markiert werden. Nicht bestätigte Features bleiben im Product-Backlog weiterhin als in Bearbeitung markiert.
2.3.2.7.
Nicht bestätigte Anforderungen werden nach Vorgabe des Product-Owners im Rahmen der nachfolgenden Sprints, spätestens in der Stabilisierungsphase umgesetzt.
2.3.2.8.
Änderungen am Product-Backlog bzw. Sprint-Backlog durch Anfrage des Auftraggebers sind möglich. dotSource wird das Änderungsverlangen in angemessener Frist prüfen und dem Auftraggeber mitteilen, falls sich die Änderungen auf den geschätzten Aufwand oder Termine auswirken. Änderungen am Product-Backlog bzw. Sprint-Backlog sind durch dotSource und den Auftraggeber unverzüglich zu bestätigen. Sofern die Änderungen Auswirkungen auf den Aufwand und Preis haben gelten die Regelungen für Leistungsänderungen (Change-Requests), vgl. Ziffer 1.8.
2.3.2.9.
Es gilt jeweils die letzte bestätigte Version des Product-Backlogs als vereinbart. Sie bildet zugleich die Grundlage für die Abnahme der Features durch den Auftraggeber.
2.3.2.10.
dotSource empfiehlt dem Auftraggeber die Einplanung mindestens einer Stabilisierungsphase (ein oder mehrere Sprints) inklusive eines Integrationstests des Gesamtsystems, d.h. aller weiteren eingebundenen Drittsysteme, in der der Auftraggeber den Fokus auf die Gesamtfunktionalität der in den Sprints erstellten Features legt.
2.3.2.11.
Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, stellt der Auftraggeber fristgerecht als Mitwirkungshandlung die

erforderlichen Test- und/ oder Abnahmesysteme kostenfrei und fristgerecht dotSource zur Verfügung.
2.3.3.
Iterativ-inkrementelle Entwicklung
2.3.3.1.
Die Features werden von dotSource auf der Grundlage der Feinspezifikation entwickelt. dotSource erbringt seine Leistungen in mehreren Iterationen. Es erfolgt eine schrittweise Abarbeitung aller geplanten Leistungen. Bereits erbrachte Leistungen werden von dotSource dem Auftraggeber zu vereinbarten Zeitpunkten bereitgestellt – unabhängig vom geplanten Gesamtumfang.
2.3.3.2.
Für jede Iteration steht ein definierter Zeitraum zur Verfügung. Der ursprünglich geplante Inhalt und Umfang für eine Iteration kann in der Planungsphase für jede Iteration in Abstimmung zwischen dotSource und dem Auftraggeber angepasst werden.
2.3.3.3.
Zur Kommunikation mit anderen Projektbeteiligten oder systemübergreifenden Integrationstests werden grobe Meilensteine definiert, welche durch im Projekt abgestimmte Iterationen erzielt werden sollen. Aufgrund des zuvor beschriebenen Aspekts der dynamischen Planung können sich Meilensteine ggf. verschieben.
2.3.3.4.
Änderungen an den zu entwickelnden Features können vom Auftraggeber oder von dotSource verlangt werden. Es gelten die Regelungen für Leistungsänderungen (Change Requests), vgl. Ziffer 1.8.
2.3.3.5.
dotSource empfiehlt dem Auftraggeber die Einplanung mindestens einer Stabilisierungsphase inklusive eines Integrationstests des Gesamtsystems, d.h. aller weiteren eingebundenen Drittsysteme, in der der Auftraggeber den Fokus auf die Gesamtfunktionalität der erstellten Features legt.
2.3.3.6.
Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, stellt der Auftraggeber fristgerecht als Mitwirkungshandlung die erforderlichen Test- und/ oder Abnahmesysteme kostenfrei und fristgerecht dotSource zur Verfügung.

3. Zusatzbedingungen für werkvertragliche Leistungen

3.1. Gegenstand

Grundsätzlich stellen die von dotSource erbrachten Leistungen Dienstleistungen dar. Sollte es sich bei der Erstellung und Überlassung von Software sowie sonstigen Arbeitsergebnissen durch dotSource um werkvertragliche Leistungen handeln, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen:

3.2. Abnahme

3.2.1.
dotSource zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen an. Die Anzeige gilt zugleich als Aufforderung zur Abnahme. dotSource kann dem Auftraggeber Teilleistungen vorlegen und deren Abnahme verlangen (Teilabnahmen).
3.2.2.
Der Auftraggeber wird die ihm vorgelegten Leistungen (auch Teilleistungen) unverzüglich einer Abnahmeprüfung unterziehen. dotSource ist berechtigt, an jedem Abnahmeverfahren teilzunehmen.
3.2.3.
Ergibt die Prüfung, dass die Leistungen bzw. Teilleistungen den vertraglichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen, wird der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme der Leistungen gegenüber dotSource erklären.
3.2.4.
Der Auftraggeber stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung, insbesondere Daten, Arbeitsplätze, Geräte, u.a..
3.2.5.
Es gelten die nachfolgend aufgeführten Fehlerklassen für eine Klassifizierung von Fehlern/ Mängeln/ Unvollständigkeiten, insbesondere im Hinblick auf Mangelhaftigkeit bzw. Mangelfreiheit von Leistungen der dotSource und der Abnahmefähigkeit von Leistungen:
3.2.5.1.
Klasse 1 – Kritisch (Blocker); betriebsverhindernd:
Es ist die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung oder wesentlicher Teile oder Funktionen davon nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Ferner, wenn der Fehler Einfluss auf die Sicherheit der Lösung hat und die Nutzung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nicht mehr möglich oder vertretbar ist. Ein Fehler der Klasse 1 liegt beispielsweise vor im Falle des Ausfalls oder teilweisen Ausfalls von Funktionen des Onlineshops, welche durch Kunden des Auftraggebers verwendet werden und die ordnungsgemäße und unverzügliche Abwicklung der Online-Rechtsgeschäfte verhindern.
3.2.5.2.
Klasse 2 – Schwer (Critical); betriebsbehindernd:
Die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung oder wesentlicher Teile davon ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf Funktionen und/oder Sicherheit, eine Weiterverwendung ist aber möglich.
3.2.5.3.
Klasse 3 – Leicht (Major); betriebsbeschränkend:
Es liegt eine leichte Einschränkung der vertraglich vereinbarten Nutzung der Leistung vor, es sind aber keine Einschränkungen wesentlicher Funktionen oder der Sicherheit gegeben.
3.2.5.4.
Klasse 4 – Unerheblich (Minor/ Trivial); unwesentliche Mängel:
Die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung ist möglich und der Fehler hat nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität
3.2.6.
Der Auftraggeber darf die Abnahme nur wegen Mängeln der Fehlerklassen 1 und 2 verweigern. Fehler der Klassen 3 und 4 hindern die Abnahmefähigkeit nicht. Die Pflichten von dotSource zur Beseitigung nicht abnahmehindernder Mängel bleiben unberührt.
3.2.7.
Beanstandungen des Auftraggebers bei der Abnahme müssen in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten werden. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung durch den Auftraggeber ist Voraussetzung für das Bestehen daraus resultierender Rechte.
3.2.8.
Sofern die Parteien für die Zusammenarbeit ein Ticketsystem nutzen (vgl. Ziffer 1.11), gilt: Der Auftraggeber wird gegenüber dotSource die im Laufe der Abnahme auftretenden Mängel über das Ticketsystem anzeigen. Identifizierte Mängel werden zudem im Abnahmeprotokoll festgehalten, ggf. durch Verweis auf die entsprechenden Ticket-Nummern. Der Auftraggeber stellt für die Fehlerbeseitigung vorhandene Fehlerberichte und Fehlerprotokolle zur Verfügung.
3.2.9.
Scheitert die Abnahme, wird dotSource die abnahmehindernden Mängel unverzüglich beseitigen und dem Auftraggeber erneut die Fertigstellung der betreffenden Leistungen anzeigen. Die Anzeige gilt zugleich als erneute

Aufforderung zur Abnahme. Die Abnahmeprüfung ist entsprechend den obigen Regelungen zu wiederholen.

3.2.10.

Erfolgt durch den Auftraggeber innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Aufforderung zur Abnahme, oder einer gesondert für die Abnahme vereinbarten Frist, keine schriftliche Meldung wesentlicher Mängel, gilt die Leistung als abgenommen. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistungen innerhalb oder nach Ablauf der Frist produktiv einsetzt.

3.2.11.

Ist aufgrund der Beschaffenheit der Leistung eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Leistungserbringung.

3.2.12.

dotSource ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Auftraggeber mit der Abnahme von Leistungen oder Teilleistungen oder Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.

3.3. Sachmängel

3.3.1.

dotSource gewährleistet, dass die überlassenen Leistungen im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unwesentlichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.

3.3.2.

Weist die Leistung einen Sachmangel auf, kann dotSource innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Mängelbeseitigungsfrist zwischen Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) wählen. Sofern der Mangel den Einsatz der betreffenden Leistung beim Auftraggeber nicht schwerwiegend beeinträchtigt, kann die Nacherfüllung nach Wahl von dotSource auch durch Lieferung einer weiterentwickelten Version der Leistung erfolgen. Bei Bedarf wird dotSource bis zur Bereitstellung der weiterentwickelten Version zumutbare Fehler-Umgehungsmaßnahmen erarbeiten.

3.3.3.

Verweigert dotSource trotz angemessener Fristsetzung die Nacherfüllung oder schlagen zwei (2) Nacherfüllungsversuche fehl, kann der Auftraggeber, soweit sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen nicht etwas anderes ergibt, wahlweise die Vergütung angemessen mindern oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen nach Ziffer 1.16.

3.3.4.

dotSource ist zu einer Mängelbeseitigung nur verpflichtet, sofern eine schriftliche Fehlermeldung seitens des Auftraggebers vorliegt (Einpflegen in das anzuwendende Ticketsystem genügt). Für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist es erforderlich, dass der Auftraggeber die Mangelerscheinungen, die er den fehlerhaften Leistungen von dotSource zuordnet, in das anzuwendende Ticketsystem einpflegt und der Fehler so für dotSource bestimmbar wird. Weiterhin ist erforderlich, dass der Auftraggeber dotSource notwendige Informationen, Unterlagen etc. für die Fehlerbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung stellt und die Leistungen bestimmungsgemäß genutzt wurden.

3.3.5.

Hat dotSource nach einer Fehlermeldung des Auftraggebers Leistungen für Fehlersuche und/oder Fehlerbeseitigung erbracht, und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Auftraggeber die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von dotSource zugrunde gelegt.

3.3.6.

Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von dotSource erbrachten Leistungen, die der Auftraggeber oder ein Dritter im Auftrag des Auftraggebers ändert oder in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

3.3.7.

Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Leistung eines Zulieferers, beschränkt sich die Haftung von dotSource bei einem Sachmangel zunächst auf die Abtretung des Mangelanspruchs, der dotSource gegen den Zulieferer zusteht. Erst wenn der Zulieferer die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung verweigert oder für den Auftraggeber unzumutbar verzögert oder aus anderen Gründen zur Nachbesserung bzw. Nacherfüllung nicht in der Lage ist, richtet sich der Mangelanspruch des Auftraggebers gegen dotSource. Die Verjährungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt.

3.3.8.

Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort, als die unter diesen Vertrag bezeichnete Geschäftsanschrift verbracht wurde.

3.3.9.

Sachmangelansprüche verjähren in einem (1) Jahr nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber oder mit der Erbringung der Leistung, sofern eine Abnahme nicht erforderlich ist. Soweit die Implementierung der Leistungen durch dotSource erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Implementierung.

3.3.10.

Angaben in Prospekten und sonstigen werblichen Unterlagen dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantien oder Zusicherung einer Eigenschaft dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von dotSource.

3.4. Rechtsmängel

3.4.1.

Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld durch den Auftraggeber Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, hat der Auftraggeber nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon dotSource unverzüglich schriftlich zu unterrichten. dotSource wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn dotSource keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. Soweit eine Abhilfe nicht möglich ist oder dotSource nicht zumutbar sein sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche, entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 1.16 zu verlangen.

3.4.2.
Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert dotSource den Auftraggeber unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
3.4.3.
Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr entsprechend Ziffer 3.3.9.
3.4.4.
dotSource haftet nicht, wenn eine Rechtsverletzung Dritter auf einer Verwendung der überlassenen Leistungen in Verbindung mit einer anderen Software oder einer Änderung der überlassenen Leistungen durch den Auftraggeber beruht.

3.5. Implementierung

3.5.1.
Die Implementierung wird, sofern nicht etwas anderes im Vertrag festgelegt ist, vom Auftraggeber in eigener Verantwortung durchgeführt.
3.5.2.
dotSource ist bereit, den Auftraggeber bei der Implementierung zu unterstützen oder diese vollständig durchzuführen. Alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Zeitaufwand vergütet. Sofern dotSource die Implementierung übernimmt, wird der Auftraggeber deren Abnahme schriftlich bestätigen.
3.5.3.
Für die vorstehende Ziffer 3.5.2 gelten die Ziffern 3.2.1 ff. entsprechend.

3.6. Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt Personen, die zur Abnahme oder Bestätigung von Leistungen befugt sind.

4. Zusatzbedingungen für die Softwarepflege

4.1. Gegenstand

Sämtlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Softwarepflege liegen zusätzlich diese Bedingungen zugrunde.

4.2. Leistungsumfang

4.2.1.
Der Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben.
4.2.2.
dotSource wird den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der Software in angemessenen Umfang unterstützen und beraten sowie die Behandlung von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung der Software auftreten, vornehmen. Die Leistungen umfassen auch die Behandlung von Fehlern oder sonstigen Mängeln, die dotSource unabhängig von der Nutzung durch den Auftraggeber bekannt werden.
4.2.3.
Die Fehlerbehandlung umfasst auch die Fehleranalyse sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind. dotSource übernimmt keine Verantwortung für die Behebung des Fehlers.
4.2.4.
Soweit dotSource die Software nicht erstellt hat, erfolgt eine Fehlerbehandlung nur, sofern dotSource dazu nach eigenem Ermessen technisch in der Lage ist. Die Leistung von dotSource schließt auch eine etwaige Anpassung der dazugehörigen Dokumentation ein.
4.2.5.
Treten an der Software Fehler auf, hat der Auftraggeber diese unverzüglich in einer von dotSource vorgegebenen Form anzuzeigen.
4.2.6.
Eine Fehlerbehandlung kann auch darin bestehen, dass dotSource Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung von Fehlern durchführt (Work-Around).
4.2.7.
Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflegeleistungen bezieht sich auf den jeweils neuesten und dem diesen vorangegangenen Releasestand.
4.2.8.
Notwendige Änderungen an der Software aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen vom Auftraggeber gesondert beauftragt werden.

4.3. Servicezeit, Reaktionszeit, Antwortzeit

4.3.1.
Sofern nicht abweichend im Vertrag vereinbart, wird dotSource die Leistungen innerhalb folgender Servicezeiten erbringen: Montag – Freitag von 09:00 – 17:00 Uhr; ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage in Thüringen sowie der 24. und 31. Dezember. Ebenfalls ausgenommen sind Tage mit Betriebsruhe bei dotSource. Betriebsruhetage werden dem Auftraggeber mit angemessener Vorlaufzeit jeweils im Laufe des betreffenden Jahres mitgeteilt.
4.3.2.
Reaktions- und Antwortzeiten gelten nur, wenn sie im Vertrag vereinbart werden. Die Reaktions- und Antwortzeiten werden außerhalb der Servicezeit gehemmt. Abweichende Vereinbarungen müssen im Vertrag festgelegt werden.
4.3.3.
Reaktionszeit bezeichnet den Zeitraum nach einer Anfrage durch den Auftraggeber, innerhalb dessen der Auftraggeber von dotSource eine erste Rückmeldung auf seine Anfrage erhält.
4.3.4.
Antwortzeit bezeichnet den Zeitraum nach einer Anfrage durch den Auftraggeber, innerhalb dessen der Auftraggeber von dotSource eine erste qualifizierte Antwort auf seine Anfrage erhält. Im Regelfall enthält diese Antwort eine oder mehrere Lösungen für die Anfrage, die dann ggf. in weiteren Iterationen mit dem Auftraggeber geprüft werden. Eine Antwort in diesem Sinne enthält nicht unbedingt eine vollständige Lösung, sondern kann auch einen Lösungsvorschlag oder einen Workaround enthalten.

4.4. Anfragen

4.4.1.
Nach einer Anfrage des Auftraggebers bedürfen die von dotSource zu erbringenden Leistungen mit einem Umfang von jeweils bis zu vier (4) Stunden keiner Schätzung und gesonderten Freigabe durch den Auftraggeber über die jeweilige Anfrage hinaus. Leistungen mit einem Einzelumfang über vier (4) Stunden hinaus bis geschätzt jeweils 5 Personentage werden über die elektronischen Kollaborationswerkzeuge oder per E-Mail vom Auftraggeber freigegeben. Für darüber hinaus gehende Anfragen wird dem Auftraggeber von dotSource ein separates Angebot in Textform unterbreitet.
4.4.2.
Die Analyse- und Spezifikationsphasen von Anfragen sind kostenpflichtig, müssen aber bei mehr als vier (4) Stunden Aufwand pro Anfrage vom Auftraggeber in Textform (E-Mail oder über das Kollaborationswerkzeug) gegenüber dotSource freigegeben werden. dotSource wird den Auftraggeber darauf hinweisen, wenn absehbar ist, dass die Analyse- und Spezifikationsphase einer Anfrage mehr als vier (4) Stunden Aufwand benötigt.

4.5. Weiterentwicklungen (Updates/ Releases)

4.5.1.

Soweit im Vertrag vereinbart, wird dotSource dem Auftraggeber die jeweils neuesten Änderungen von vorhandenen Fassungen (Updates) oder die jeweils jüngste Fassung der Software (Releases) auf dem vereinbarten Datenträger übersenden.

4.5.2.

Im Fall der Herausgabe von Updates/Releases wird dotSource auch die dazugehörige Dokumentation anpassen und dem Auftraggeber übersenden.

4.6. Vergütung

4.6.1.

Die vereinbarte Vergütung für die Bereitstellung der Softwarepflegeleistungen wird unabhängig von der Höhe der tatsächlich beanspruchten Zeit monatlich fix in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung hierfür erfolgt monatlich im Voraus.

4.6.2.

Alle übrigen Leistungen, z. B. beanspruchte Unterstützungsleistungen, werden nach Aufwand nach den gültigen Stunden- bzw. Personentagessätzen des Vertrages auf Basis tatsächlich erbrachter Leistungen vergütet.

4.7. Verzug des Auftraggebers

Unberührt von Ziffer 1.4.7 ist dotSource berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit der Entrichtung der fälligen Vergütungen in Höhe des Betrags in Verzug gekommen ist, der der vereinbarten Vergütung für die Bereitstellung der Unterstützungsleistungen gem. Ziffer 4.6.1 für zwei (2) Monate entspricht.

4.8. Wiederaufnahme der Leistungen

Wird der Support-Vertrag vom Auftraggeber gekündigt und fordert der Auftraggeber nachfolgende Unterstützungsleistungen von dotSource an, so ist dotSource berechtigt, nach eigenem Ermessen die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder aufzunehmen, jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber zuvor an dotSource die zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung gültige vereinbarte Vergütung für die Bereitstellung der Unterstützungsleistungen zahlt.

4.9. Sonstiges

Sofern dotSource die Software erstellt hat, gilt anstelle von Ziffer 1.10.4 Folgendes: Können Teile der Software nach Ablauf von vierzehn (14) Arbeitstagen (Montag – Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) oder einer vereinbarten Frist, beginnend mit dem Tag der Fehlermeldung, nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, kann der Auftraggeber für jeden Arbeitstag, an dem diese Teile mehr als zwölf (12) Stunden nicht wirtschaftlich genutzt werden können, 5/30 der monatlichen Vergütung als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, in keinem Fall haftet dotSource über die in der Ziffer 1.16 »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Zusatzbedingungen für die Erbringung von Supportleistungen

5.1. Gegenstand

Sämtlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung des Auftraggebers durch dotSource im Rahmen eines Supportvertrages liegen zusätzlich diese Bedingungen zugrunde.

5.2. Leistungsumfang

5.2.1.

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen ergeben sich aus dem Vertrag und dem dort beschriebenen Service-Level-Agreement (SLA). Es gelten für die Service-, Reaktions- und Antwortzeit die Regelungen aus Ziffer 4.3.

5.2.2.

dotSource unternimmt die Analyse und Behandlung dokumentierter, reproduzierbarer Fehler der unterstützten Software durch kompetentes Personal. Soweit das SLA keine abweichenden Festlegungen enthält, steht dotSource für den Erfolg bei der Beseitigung von Fehlern nicht ein und übernimmt insoweit auch keine Garantie. „Fehler“ in diesem Sinne ist jede vom Auftraggeber gemeldete Störung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der unterstützten Software.

5.2.3.

Falls eine aufgetretene Störung weder von dotSource noch vom Auftraggeber reproduziert werden kann, gilt diese nicht als Fehler. Die Parteien werden in diesem Fall das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen.

5.2.4.

dotSource stellt dem Auftraggeber eine Hotline zur Verfügung, um Störungsberichte und Anfragen aufzunehmen und weiterzuleiten. Darüber hinaus wird dotSource dem Auftraggeber Zugriff auf ein elektronisches Kollaborationswerkzeug einräumen, mit dem Störungsmeldungen verwaltet werden (Ticketsystem).

5.2.5.

dotSource ist nicht verpflichtet, Unterstützungsleistungen zu erbringen

- für unterstützte Software, die der Auftraggeber nicht ordnungsgemäß erworben und/oder bei dotSource nicht registriert hat;
- für unterstützte Software auf einem älteren als dem aktuellsten Release-Stand;
- bei Fehlern, die auf unzulässigen Änderungen oder Anpassungen der unterstützten Software beruhen;
- für andere Fremdsoftware als die unterstützte Software;
- bei Fehlern, die auf unsachgemäßer oder nicht autorisierter Nutzung der unterstützten Software oder Bedienungsfehlern beruhen, sofern die Bedienung nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation vorgenommen wird;
- bei jeglichen Hardwaredefekten;
- bei Fehlern, die auf Softwareprodukten oder Systemen anderer Hersteller beruhen, die der Auftraggeber mit der unterstützten Software verbunden hat;
- bei Nutzung der unterstützten Software auf anderen als den in ihrer Dokumentation angegebenen zulässigen Hardware- und Betriebssystemumgebungen;
- in Form von Vor-Ort-Einsätzen von dotSource Mitarbeitern.

dotSource ist berechtigt, solche Leistungen als gesonderte Beauftragung zu behandeln und sie dem Auftraggeber zusätzlich entsprechend den jeweils gültigen Stunden- bzw. Personentagessätzen des Vertrages und ggf. anfallenden Reisekosten inklusive Reisezeiten (siehe Ziffern 1.3.5. und 1.37.) in Rechnung zu stellen. dotSource weist den Auftraggeber auf diese Vergütungspflicht hin, sobald dotSource bekannt wird, dass eine vom Auftraggeber beauftragte Leistung unter Ziffer 5.2.5. fällt.

5.3. Mitwirkungspflichten

5.3.1.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, regelmäßig an entsprechenden Produktschulungen teilzunehmen, oder sich

auf andere Weise das notwendige Wissen zum Einsatz und Betrieb der unterstützten Software anzueignen.
5.3.2.
Der Auftraggeber ermöglicht dotSource den Fernzugriff (Remote Access) auf das System, auf dem die unterstützte Software installiert ist.
5.3.3.
Die Zahl der Ansprechpartner, die auf Seiten des Auftraggebers für die Koordination von Unterstützungsleistungen von dotSource verantwortlich sind, wird auf maximal zwei (2) beschränkt. Nur die beiden benannten Ansprechpartner sind berechtigt, dotSource im Hinblick auf die Erbringung von Unterstützungsleistungen zu kontaktieren. Sofern kein technischer Ansprechpartner angegeben ist, wird automatisch der Vertragsunterzeichner zum alleinigen Anspruchsberechtigten für Unterstützungsleistungen.
5.3.4.
Die Unterstützungsleistungen sind auf den Auftraggeber und die von ihm lizenzierte und im Vertrag benannte Software beschränkt. Der Auftraggeber darf die Leistungen weder an Dritte weitergeben noch Dritten zugänglich machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Kontaktdaten des dotSource-Supports wirksam gegen unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Übermittlung zu sichern. Die Kontaktdaten dürfen nur den Ansprechpartnern des Auftraggebers zugänglich gemacht werden.
5.3.5.
Sofern der Auftraggeber die Mitwirkungspflichten verletzt, ist dotSource berechtigt, im Vertrag vereinbarte Service-Level für den Zeitraum auszusetzen, mit dem der Auftraggeber in Verzug ist.

5.4. Vergütung

5.4.1.
Die vereinbarte Vergütung für die Bereitstellung der Unterstützungsleistung wird unabhängig von der Höhe der tatsächlich beanspruchten Zeit monatlich fix in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung hierfür erfolgt monatlich im Voraus.
5.4.2.
Alle übrigen Leistungen, z. B. beanspruchte Unterstützungsleistungen, werden monatlich nach Aufwand nach den gültigen Stunden- bzw. Personentagessätzen des Vertrages auf Basis tatsächlich erbrachter Leistungen vergütet.

5.5. Verzug des Auftraggebers

Unberührt von Ziffer 1.4.7 ist dotSource berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit der Entrichtung der fälligen Vergütungen in Höhe des Betrags in Verzug gekommen ist, der der vereinbarten Vergütung für die Bereitstellung der Unterstützungsleistungen gem. Ziffer 5.4.1 für zwei (2) Monate entspricht.

5.6. Wiederaufnahme der Leistungen

Wird der Support-Vertrag vom Auftraggeber gekündigt und fordert der Auftraggeber nachfolgende Unterstützungsleistungen von dotSource an, so ist dotSource berechtigt, nach eigenem Ermessen die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder aufzunehmen, jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber zuvor an dotSource die zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung gültige vereinbarte Vergütung für die Bereitstellung der Unterstützungsleistungen zahlt.

6. Zusatzbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen in Form des technischen Betriebs (ggf. mit technischem Hosting)

6.1. Gegenstand

Sämtlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem technischen Betrieb und ggf. mit technischem Hosting liegen zusätzlich diese Zusatzbedingungen zugrunde.

6.2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang für den technischen Betrieb ist im Vertrag im Detail beschrieben. Auch ergibt sich im Vertrag, ob und inwieweit dotSource neben dem technischen Betrieb das technische Hosting mit durchführt.

6.3. Service-Level-Agreement (SLA)

6.3.1.
SLA sind im Vertrag im Detail festgelegt.
6.3.2.
SLA gelten nach Ablauf einer Anlaufzeit. Die Anlaufzeit dauert 6 Wochen und endet frühestens 6 Wochen nach Abschluss der Installation des zu betreibenden Systems. Der Auftraggeber wird den konkreten Beginn der Anlaufzeit festlegen und dies dotSource im Vorfeld mitteilen. Die zuvor genannten Regelungen gelten auch bei maßgeblichen Änderungen des betriebenen Systems, welche durch Änderungen der betriebenen Applikation hervorgerufen werden.
6.3.3.
Es gelten die folgenden Definitionen:
6.3.3.1.
Service Level Klassen: Service Level Klassen fassen mehrere Service Level Kriterien mit bereits vordefinierten Service Level zusammen. Durch die Zuordnung der Service Level Klassen zu den diversen zu betreibenden Systemen des Auftraggebers wird somit zwischen dotSource und dem Auftraggeber vereinbart, in welchem Umfang und in welcher Qualität die einzelnen Funktionen bereitgestellt werden müssen.
6.3.3.2.
Betriebszeit: Während der Betriebszeit, die auf 24 Stunden à sieben (7) Tage festgelegt ist, steht dem Auftraggeber das System zur Nutzung zur Verfügung. Ausgenommen sind die vereinbarten Wartungsfenster.
6.3.3.3.
Servicezeit: Während der Servicezeit (vgl. Ziffer 4.3.1) sind Mitarbeiter von dotSource erreichbar, um alle Vorgänge wie Service Requests, Change Requests, Störungsmeldungen oder Probleme entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
6.3.3.4.
Störungsbehebungszeit: Die Störungsbehebungszeit gibt die Zeiten an, in denen unmittelbar eine Störung durch dotSource bearbeitet und behoben wird.
6.3.3.5.
Verfügbarkeit: Die Verfügbarkeit gibt das Maß für die Zeit an, zu der das jeweilige System für den Auftraggeber bestimmungsgemäß zur Verfügung steht. Die angegebenen Verfügbarkeiten beziehen sich auf den jeweiligen Jahresdurchschnitt nach Abzug der entsprechenden Wartungsfenster. Gemessen wird die Verfügbarkeit im Rahmen des von dotSource durchgeführten Monitoringkonzeptes.
6.3.3.6.
Reaktionszeit: Reaktionszeit im Sinne dieser Regelung ist der Zeitraum zwischen der Meldung einer Störung durch den Auftraggeber und der ersten Rückmeldung von dotSource innerhalb der jeweiligen Störungsbehebungszeit. Eine Rückmeldung enthält zumindest die Bestätigung des Eingangs der Störungsmeldung.

6.3.3.7.
Antwortzeit: Antwortzeit im Sinne dieser Regelung ist der Zeitraum innerhalb der Störungsbehebungszeit zwischen der Reaktion auf eine Störungsmeldung und der ersten qualifizierten Antwort von dotSource. Im Regelfall enthält diese Antwort entweder eine Lösung oder einen oder mehrere Lösungsvorschläge zur Behebung der Störung, die dann ggf. in weiteren Iterationen mit dem Auftraggeber geprüft werden.
6.3.3.8.
Wartungsfenster: Eine planmäßige Wartung der Softwarekomponenten wird in zugriffsschwachen Zeiten durchgeführt und führt durch Redundanz nicht zu einer Unterbrechung. Sollte eine Unterbrechung ausnahmsweise notwendig sein oder ist eine solche zu befürchten, wird dotSource die Durchführung der planmäßigen Wartung grundsätzlich mindestens vierzehn (14) Kalendertage im Voraus oder, sofern dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist, so früh wie möglich ankündigen und mit dem Auftraggeber abstimmen. Seitens des Auftraggebers können jederzeit weitere Termine mit dotSource vereinbart werden, um Änderungen vorzunehmen.

6.4. Vergütung

6.4.1.
Die vereinbarte Vergütung für die Bereitstellung der Leistungen für technischen Betrieb sowie die Bereitstellung des SLA werden unabhängig von der Höhe der tatsächlich beanspruchten Zeit monatlich fix in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung hierfür erfolgt monatlich im Voraus.
6.4.2.
Alle übrigen Leistungen, z. B. beanspruchte Unterstützungsleistungen, werden monatlich nach Aufwand nach den gültigen Stunden- bzw. Personentagessätzen des Vertrages auf Basis tatsächlich erbrachter Leistungen vergütet.

6.5. Verzug des Auftraggebers

Unberührt von Ziffer 1.4.7 ist dotSource berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit der Entrichtung der fälligen Vergütungen in Höhe des Betrags in Verzug gekommen ist, der der vereinbarten Vergütung für die Bereitstellung der Leistungen gem. Ziffer 6.4.1 für zwei (2) Monate entspricht.

6.6. Wiederaufnahme der Leistungen

Wird der Vertrag vom Auftraggeber gekündigt und fordert der Auftraggeber nachfolgende Unterstützungsleistungen von dotSource an, so ist dotSource berechtigt, nach eigenem Ermessen die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder aufzunehmen, jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber zuvor an dotSource die zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung gültige vereinbarte Vergütung für die Bereitstellung der Unterstützungsleistungen zahlt.

6.7. Datensicherung

Sofern dotSource laut Vertrag zur Datensicherung verpflichtet ist und keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird dotSource mindestens 1 x monatlich die Daten sichern und die Sicherung mindestens bis zur nächsten Datensicherung aufbewahren.

6.8. Vertragsabwicklung

6.8.1.
Sofern im Rahmen des technischen Betriebs auch technisches Hosting Bestandteil der von dotSource zu erbringenden Leistungen ist, gilt für die im Rahmen des Hostings gespeicherten Daten Folgendes: Bei Beendigung des Vertrages, sowie gegebenenfalls bei Leistungsreduzierungen, wird dotSource auf Anforderung des Auftraggebers und nach entsprechender gesonderter Beauftragung sämtliche Daten, welche auf den gehosteten Systemen für den Auftraggeber im Rahmen des Hostings gespeichert wurden, sowie gegebenenfalls weitere ihr vom Auftraggeber zum Betrieb zur Verfügung gestellte Materialien, (z.B. Hardware, Software, Keys, Lizenzen etc.), an den Auftraggeber herausgeben oder vernichten, mit Ausnahme der Daten, die sich auf das geistige Eigentum von dotSource beziehen oder allgemeine Informationen zum technischen Betrieb darstellen. Eine Vernichtung erfolgt nicht, soweit gesetzliche, von dotSource zwingend einzuhaltende Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder die zu vernichtenden Daten für die weitere Abwicklung des Vertrages erforderlich sind.
6.8.2.
Im Falle einer Herausgabe stellt dotSource dem Auftraggeber die Daten auf maschinell lesbaren Datenträgern oder per Datenfernübertragung zur Verfügung, um eine Übertragung und Fortführung der Datenverarbeitung durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Das Datenformat und die Konfiguration der Datenträger werden im Rahmen der Anforderungsaufnahme vereinbart; in jedem Fall kann der Auftraggeber ein übliches Datenformat verlangen.
6.8.3.
Nach Eingang der Kündigung, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Vertrages, muss der Auftraggeber gegenüber dotSource erklären, ob er die Herausgabe von Daten gemäß vorstehenden Ziffern wünscht. Falls ja, wird dotSource die Daten vor Vertragsende herausgeben. Nach Beendigung des Vertrages werden die von dotSource betriebenen Systeme abgeschaltet bzw. darauf enthaltene Daten gelöscht, so dass eine Herausgabe von Daten danach nicht mehr möglich ist.
6.8.4.
Im Rahmen der Vertragsabwicklung nach dieser Ziffer 6.8 entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Sofern die Parteien im Rahmen der gesonderten Beauftragung keine gesonderte Vergütungsvereinbarung für die Vertragsabwicklung getroffen haben, rechnet dotSource die erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand zu den für den gekündigten Betriebsvertrags zuletzt geltenden Vergütungssätzen ab. Kosten, die im Rahmen der Vertragsabwicklung ggf. durch die Inanspruchnahme von Dritten entstehen, sind ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.